

## Die Satzung des Wiehltaler Leichtathletik Club 1981 e.V.

- § 1 Der Verein Wiehltaler Leichtathletik Club 1981 e.V. mit Sitz in 51674 Wiehl ist beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer 761 am 22.08.1981 ins Vereinsregister eingetragen.
- Der Wiehltaler LC 1981 e.V., im folgenden WLC genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des WLC ist die systematische Pflege des Sports nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes unter strikter Beachtung der Amateurbestimmungen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Der WLC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des WLC oder dem Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des WLC an den Leichtathletik Verband Nordrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 a Der WLC ist Mitglied im Leichtathletik Verband Nordrhein e.V. Sitz in Duisburg, im Behinderten Sportverband NW, Sitz in Duisburg. Er ist somit Mitglied der Deutschen Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V., dem Kreissportbund Oberberg sowie dem Stadtsportverband Wiehl
- Die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes des Behinderten Sportverbandes NW gelten für den WLC.
- Der WLC arbeitet ausschließlich im Bereich des Sports in Gruppen im Kinder, Schüler, Jugend und Seniorenbereich auf Breiten- und Leistungssportbasis.
- § 6 b Datenschutzerklärung
- Wir behandeln personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden Sie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG).
- § 7 Die Mitgliedschaft kann jeder Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Berufs, der Staatsangehörigkeit, sowie seiner politischen und religiösen Überzeugung erwerben.
- § 8 Der WLC besteht aus:
- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahren mit Stimmrecht b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimmrecht c.) inaktive Mitglieder mit Stimmrecht d.) passive Mitglieder ohne Stimmrecht e.) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sollen auf Vorschlag des Vorstandes von der der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9 Die Beitragshöhe wird nach den Richtlinien des DSB auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Die Jugend des WLC verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein sich angeschlossen hat, selbstständig durch die von der Jugendversammlung gewählten Organe. Sie entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung vom 09.11.1981.

§ 11 Aufnahme gesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Ablehnung eines Aufnahme gesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie brauch nicht begründet werden.

§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch ein Austrittsgesuch, das schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres gestellt werden muss, zum Ende des jeweiligen Jahres. Der Austritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Erst nach Erhalt der Bestätigung ist das Austrittsgesuch rechtskräftig.
- b.) durch den Tod
- c.) durch Ausschluss aus dem WLC

Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand bleibt.

bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Leichtathletik Verbandes bzw. des Behinderten Sportverbandes NW.

bei unehrenhaften Verhalten

bei Schädigung des Vereinsansehens

vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b.) der Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand
- d.) die Fachabteilungen

§ 14 Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die Einladung muss die Angabe von Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor Termin den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Mitglieder die über e-mail Adresse verfügen, erhalten die Einladung zusätzlich per Internet. Die e-mail Adesse ist in der Anmeldung anzugeben.

Eine Änderung der e-mail Adresse ist WLC Geschäftsstelle unaufgefordert bekannt zu geben. Ansonsten entfällt die Informationspflicht über diesem Wege.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zu allgemeinen Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Folgende Punkte muss die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten:

- a.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung b.) Jahresberichte
- b.) Kassenbericht d.) Wahl des Versammlungsleiters e.) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters f.) Neuwahl des Vorstandes g.) Wahl der Kassenprüfer h.) Anträge i.) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a.) wenn der Vorstand es für erforderlich hält
- b.) wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangt wird.

§ 14 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1.Vorsitzenden b.) dem 2.Vorsitzenden c.) dem Schatzmeister d.) dem Geschäftsführer und den von den Fachabteilungen zu wählenden Sprechern.
- h.) dem von der Jugendversammlung zu wählende Jugendwart, sowie sein Stellvertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten.

§ 16 Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer bestellt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Vereinskasse muss einmal im Jahr geprüft werden.

§ 17 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der ¾ Mehrheit beschlossen werden.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.

Änderungen:

§ 1 – 5 + §15 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2016

Änderungen:

zugefügt § 6 a und Änderungen § 15 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019

51674 Wiehl, den 15.03.2019

